

Allgemeine Hinweise für Bauherren und Entwurfsverfasser

1. Baugenehmigung

- 1.1 Die Baugenehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger, wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt (§ 58 Abs. 2, 3 LBO) und erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung mit der Bauausführung nicht begonnen oder wenn nach diesem Zeitraum für 1 Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden (§ 62 LBO).
- 1.2 Das Finanzamt Stuttgart-Körperschaften wurde über das Steueramt über die Erteilung der Baugenehmigung mit Datum, das Bauvorhaben, das Baugrundstück, der Bauherr und die voraussichtlichen Baukosten informiert.
- 1.3 Aus der erteilten Genehmigung können Ansprüche auf uneingeschränkte Benützung des öffentlichen Verkehrsraums bzw. auf Unterlassung von Maßnahmen im Interesse des Straßenverkehrs nicht abgeleitet werden.

2. Bauausführung

- 2.1 Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer und Bauleiter sind im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden (§ 41 LBO). Die genehmigten Bauvorlagen und die in der Baugenehmigung erteilten Nebenbestimmungen sind deshalb bei der Ausführung des Vorhabens einzuhalten.
- 2.2 Es ist nicht auszuschließen, dass sich auf dem Baugrundstück aus dem letzten Krieg noch Blindgänger oder sonstige Kampfmittel befinden. Es wird daher empfohlen, das Baugrundstück rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten (Aushub) durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst, Pfaffenwaldring 1, 70569 Stuttgart, Telefon: 0711 / 904 400-00, Telefax: 0711 / 904 400-29, E-Mail: kbd@rps.bwl.de, überprüfen zu lassen. Wird bei Bauarbeiten ein Blindgänger vermutet oder festgestellt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst oder das nächste Polizeirevier zu benachrichtigen.
- 2.3 **Leitungsauskunft: Vor Beginn der Planung** müssen Bauherren bei der
- Netze-BW GmbH (Gas-, Wasser- und Fernwärmenetzbetreiber, Talstr.117, 70190 Stuttgart, Telefon 0711/289 47962, <https://www.netze-bw.de/Leitungsauskunft>, Leitungsauskunft-stuttgart@netze-bw.de) und bei der
 - Stuttgart Netze GmbH (Stromnetzbetreiber, Talstr.117, 70190 Stuttgart, Telefon 0711/ 86032-740, <https://www.stuttgart-netze.de/Leitungsauskunft>, Leitungsauskunft@stuttgart-netze.de)
- die Lage der im Bereich der Baustelle liegende Leitungen und Anlagen abfragen. Da zwischen den einzelnen Planungsstufen und der Bauausführung ein längerer Zeitraum liegen kann, muss der Bauunternehmer aus Sicherheitsgründen unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme nochmals die genaue Lage der Leitungen und Anlagen erheben lassen. Netze BW und Stuttgart Netze können unter den angegebenen Adressen nur Leitungsauskünfte für Gas, Wasser, Fernwärme und Strom geben. Die Lage der Leitungen und Anlagen für Telekommunikation und andere Dienste müssen Bauherren separat bei den jeweiligen Unternehmen abfragen (vgl. dazu 5.).
- Informationen zur Bauversorgung:**
Baustrom: Stuttgart Netze GmbH (Kesselstr. 21-23, 70327 Stuttgart); <https://www.stuttgart-netze.de/baustrom>; Telefon: 0800 4804-400; E-Mail: baustrom@stuttgart-netze.de
Bauwasser: Netze BW GmbH (Stöckachstr.48, 70190 Stuttgart), www.stuttgart-netze.de/ansprechpartner.
- 2.4 **Neuversorgung:**
Um die Versorgung des Objekts termin- und kostengerecht herstellen zu können, empfiehlt es sich, schon in der Planungsphase mit den Netzbetreibern Kontakt aufzunehmen. Damit Bauherren nur einen Ansprechpartner haben, unterstützt die Stuttgart Netze als Stromnetzbetreiber die Kunden auch beim Anschluss an das Gas- und Wassernetz, das vom Partnerunternehmen Netze BW betrieben wird. Somit kann der Hausanschluss für alle Medien aus einer Hand beauftragt werden. Alles Wissenswerte zum Thema Hausanschluss ist im Internet unter <https://www.stuttgart-netze.de/hausanschluss> zu finden
- Abtrennung bei Bestandsgebäuden**
Bei Abriss eines Hauses müssen in der Regel zuvor alle Versorgungsleitungen zwischen öffentlichem Bereich (Bürgersteig, Straße) und Privatgrundstück getrennt werden. Die Abtrennung von bestehenden Medienleitungen sind rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen:
Strom: Stuttgart Netze (Stöckachstr.48, 70190 Stuttgart), <https://www.stuttgart-netze.de/hausanschluss>
Gas / Wasser: Netze BW (Stöckachstr.48, 70190 Stuttgart), <https://www.netze-bw.de/hausanschluss/aendern>.

Baufeldfreimachung bei Grenzbebauung bzw. bei Leitungen auf dem Grundstück

Sollte das Bauvorhaben einen Verbau auf dem öffentlichen Grund benötigen ist zu berücksichtigen, dass häufig Versorgungsleitungen umgelegt werden müssen, was mit einem hohen Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist. Der gleiche Sachverhalt gilt, wenn auf dem Baugrundstück Versorgungsleitungen vorgefunden werden. Daher ist eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der Netze BW anzustreben. Eine Stellungnahme können Sie unter umlaufbearbeitung-stuttgart@netze-bw.de erhalten.

- 2.5 Auf die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) in der jeweils geltenden Fassung wird aufmerksam gemacht. Sie ist auf der Internetseite des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen veröffentlicht.
- 2.6 Der Bauherr haftet für Schäden aller Art, die durch mangelhafte oder unsachgemäße Absprießung bzw. durch ungenügende Verdichtung der Baugrube an den Straßen oder öffentlichen Einrichtungen entstehen.
- 2.7 Öffentliche Verkehrsflächen u.a., insbesondere Gehwege und Randsteine, sind bei der Bauausführung zu schützen; für Schäden muss nach zivilrechtlichen Grundsätzen Ersatz geleistet werden. Im Interesse des Bauherrn (§ 42 LBO), des Unternehmers (§ 44 LBO) und des Bauleiters (§ 45 LBO) ist daher die zuständige Bauabteilung des Tiefbauamts zu benachrichtigen
 1. bei Beginn und bei Beendigung der Bauarbeiten zur einvernehmlichen Feststellung des Zustands der Straßen und Randsteine,
 2. bei Beschädigungen, die in der Zwischenzeit durch Außenstehende verursacht werden.
- 2.8 Bei noch nicht oder noch nicht vollständig bebauungsplanmäßig hergestellten Straßen sind die Vorgarteneinfriedigung, die Garagenzufahrt, der Hauseingang, die Zugangstreppen und dgl. nach der bebauungsplanmäßigen Herstellung der Straße auf eigene Kosten der fertigen Straße anzupassen.
- 2.9 Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.
- 2.10 Staub und Lärm: Auf die Merkblätter des Amtes für Umweltschutz zur Emissionsminderung auf Baustellen (zu finden auf www.stuttgart.de unter dem Suchbegriff Staub und Lärm) und zur Staubminderung auf Großbaustellen (zu finden unter diesem Suchbegriff auf www.stuttgart.de) wird hingewiesen.

3. Werbeanlagen

Es wird empfohlen, sich vor der Planung von Werbeanlagen vom Baurechtsamt, Eberhardstraße 33, 70173 Stuttgart, Telefon: 0711 / 216-60176 beraten zu lassen.

4. Abfall- und Wertstoffbehälter

Um eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallentsorgung im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart sicherstellen zu können, sind gemäß der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung für die Landeshauptstadt Stuttgart - AfS -) die auf einem Grundstück anfallenden Abfälle und Wertstoffe gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Überlassungspflichten dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS, Heinrich-Baumann-Str. 4, Telefon: 216-88700, Fax: 216-65463) zu überlassen.

Bezüglich der Art und Zahl der aufzustellenden Abfall- und Wertstoffbehälter und der Anlage von Standplätzen für die Abfall- und Wertstoffbehälter wird auf die (jeweils gültige) AfS über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen hingewiesen. Insbesondere bittet der Eigenbetrieb AWS Folgendes zu beachten:

Die Stadt stellt für das Einsammeln des Restmülls Abfallbehälter und für das Einsammeln von Altpapier bzw. Bioabfällen gesonderte Wertstoffbehälter zur Verfügung. Der anfallende Abfall ist nur in Abfall- bzw. Wertstoffbehältern zu sammeln, die Eigentum der Stadt sind (Ausnahme: so genannte Großanfallstellen mittels Presscontainer/ Mulden). Andere Behälter werden nicht entleert. Abfall- bzw. Wertstoffbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich ihr Deckel noch schließen lässt. Art und Zahl der aufzustellenden Abfall- bzw. Wertstoffbehälter für Altpapier bestimmt die Stadt nach dem Abfallanfall und dem jeweiligen Sammel- und Transportsystem. Jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück ist mindestens mit einem Abfallbehälter und Wertstoffbehältern für Altpapier und Bioabfällen auszustatten.

Die Grundstückseigentümer haben geeignete, am Tage der Abfuhr frei zugängliche Standplätze für Abfall- und Wertstoffbehälter für Papier einzurichten und zu unterhalten. Der Standplatz ist auf dem Grundstück in möglichst kurzer Entfernung zum Fahrbahnrand einer von Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Straße einzurichten; die Entfernung darf 15 m nicht überschreiten. Der Transportweg darf nicht über Stufen und Treppen führen und soll keine Steigung von mehr als 2 % aufweisen. Aufgrund der Entwicklung bei der Abfallentsorgung sowohl bezüglich der Abfallmenge als auch des technischen Fortschritts muss der Stadt eine Umstellung auf andere Abfallentsorgungssysteme und damit auch auf andere Abfall- bzw. Wertstoffbehälter vorbehalten bleiben. Es empfiehlt sich daher im Allgemeinen nicht, Behälterschränke aufzustellen.

Die Behälterstandplätze sollten bei Neuanlagen auf andere Weise (Begrünung, veränderbare Umgrenzung, gegebenenfalls auch Überdachung u.ä.) so gestaltet werden, dass sie den hygienischen und architektonischen Bedürfnissen Rechnung tragen, eine etwaige Umstellung des Abfallentsorgungssystems aber nicht behindern. Eine Standplatzreserve von 50 % ist einzuplanen. Solange eine genügende Zufahrtsmöglichkeit fehlt bzw. ein Standplatz nicht den Anforderungen entspricht, besteht keine Verpflichtung, die Abfall- bzw. Wertstoffbehälter für Altpapier vor dem Grundstück bzw. vom Standplatz abzuholen.

Seit dem 01. Januar 2019 wird auch der Bioabfall im Volls-service geleert.

Bei Eigenkompostierung gibt die beim Eigenbetrieb AWS kostenlos erhältliche Kompostfibel fachliche Anregungen.

5. Telekommunikationslinien

Durch die Bauausführung dürfen unterirdische Telekommunikationslinien nicht gefährdet werden. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um eine Beschädigung solcher Einrichtungen zu vermeiden. Deshalb ist rechtzeitig mit den Leitungsträgern Kontakt aufzunehmen. Übersicht über die Leitungsträger und Kontaktdaten auf www.stuttgart.de, unter dem Suchbegriff: Leitungsträger.

6. Hausnummer

Der Eigentümer ist nach § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet, sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen. Eine gut sichtbare Hausnummer dient der besseren Orientierung, von der im Notfall das eigene Leben oder das der Hausbewohner abhängen kann. Nach Festsetzung der Hausnummer durch das Stadtmessungsamt wird sie den Eigentümern mit der Baugenehmigung bekanntgegeben. Im Kenntnisgabeverfahren ist die Hausnummer direkt beim Stadtmessungsamt zu erfragen.

Weitere Auskünfte über die Grundsätze für das Beschaffen und Anbringen von Hausnummernschildern erteilt das Stadtmessungsamt, Abteilung Geobasisdaten und Liegenschaftskataster, Kronenstraße 20, 70173 Stuttgart, Telefon 216-59511, E-Mail: Hausnummer@stuttgart.de

7. Höhenfestpunkte des Stuttgarter Höhennetzes

Die Höhenfestpunkte des Stuttgarter Höhennetzes sind Bestandteil des Neuen Systems über NN. Auskünfte über Abweichungen des alten württembergischen Systems erteilt das Stadtmessungsamt. Zuständig ist die Abteilung Geobasisdaten und Liegenschaftskataster, Kronenstr. 20, 70173 Stuttgart, Telefon: 0711 / 216-59511 bzw. 216-59521, Telefax: 0711 / 216-950189.

8. Denkmalschutz

Nach § 20 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes vom 25.5.1971 ist jeder, der Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, verpflichtet, dies unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde, z.B. der Unteren Denkmalschutzbehörde, Telefon: 0711 / 216-20041, anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktags nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

Bei baugenehmigungsfreien Vorhaben gem. § 50 LBO und Vorhaben im Kenntnisgabeverfahren gem. § 51 LBO besteht trotzdem die denkmalschutzrechtliche Genehmigungspflicht für den Fall, dass das Gebäude unter Denkmalschutz steht. In diesen Fällen ist von der unteren Denkmalschutzbehörde die erforderliche Genehmigung vor Durchführung der Baumaßnahmen einzuholen.

Bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben werden die denkmalschutzrechtlichen Belange im Rahmen der Baugenehmigung mit geprüft. Hier ist keine eigene denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Für denkmalbedingte Mehraufwendungen kann auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein Zuschuss vom Land Baden-Württemberg gewährt werden. Informationen erteilt das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Telefon: 0711 / 904-45109 (www.denkmalpflege-bw.de).

Bescheinigungen für Steuervergünstigungen werden von der Unteren Denkmalschutzbehörde für vorab abgestimmte Maßnahmen erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen alle, die ohne die erforderliche denkmalschutzrechtliche Genehmigung Vorhaben ausführen, oder den in Genehmigungen enthaltenen vollziehbaren Auflagen zuwiderhandeln, wegen einer Ordnungswidrigkeit Geldbußen bis zu 250.000 €, in besonders schweren Fällen bis zu 500.000 € verhängt werden können (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 DSchG).

Weitere Auskünfte erteilt die Untere Denkmalschutzbehörde, Telefon: 0711 / 216-20041 (Gesprächstermine nur nach Terminabsprache).

9. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 16.10.2023 und Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) vom 01.02.2023 in der jeweils gültigen Fassung

Seit 01.01.2024 muss jede neu eingebaute Heizung nach § 71 GEG zu 65 Prozent mit Erneuerbaren Energien betrieben werden. In Neubaugebieten greift diese Regel direkt seit 01.01.2024. Für bestehende Gebäude und Neubauten außerhalb von Neubaugebieten gibt es längere Übergangsfristen: In Großstädten (mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern) werden klimafreundliche Energien beim Heizungswechsel spätestens nach dem 30.06.2026 Pflicht. Nähere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Stadt Stuttgart (www.stuttgart.de) oder auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (www.um.baden-wuerttemberg.de) unter dem Stichwort Gebäudeenergiegesetz.

In Baden-Württemberg greift bis dahin immer noch das Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) um weiterhin die bestehende Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien aufrecht zu erhalten. Das bedeutet, dass beim Austausch oder dem nachträglichen Einbau einer Heizanlage mindestens 15 Prozent des jährlichen Wärmebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt werden müssen. Die Verpflichtung ist innerhalb von 18 Monaten nach Inbetriebnahme der Heizanlage zu erfüllen. Der Eigentümer hat den Umfang seiner Verpflichtung nach § 4 EWärmeG sowie die Geeignetheit der zur Erfüllung oder ersatzweise Erfüllung getroffenen Maßnahmen durch einen Sachkundigen nach § 3 Nr. 11 EWärmeG bestätigen zu lassen. Die Bestätigungen sind der Baurechtsbehörde innerhalb von 18 Monaten nach Austausch oder dem nachträglichen Einbau der Heizanlage vorzulegen. Sachkundige im Sinne des Erneuerbare Wärme-Gesetzes sind die nach Bundes- oder Landesrecht zur Ausstellung von Energieausweisen Berechtigten, Personen, die für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe oder für das Schornsteinfegerwesen die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, sowie Handwerksmeister der zulassungsfreien Handwerke dieser Bereiche und Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung berechtigt sind, ein solches Handwerk ohne Meistertitel selbstständig auszuüben.

Für Gebäude, für die ab dem 01.11.2020 der Bauantrag gestellt bzw. das Kenntnissgabeverfahren begonnen wurde, gilt das GEG. Nach Fertigstellung des Gebäudes bzw. der Maßnahme hat der Bauherr oder Eigentümer dem Baurechtsamt durch eine Erfüllungserklärung nachzuweisen oder zu bescheinigen, dass die Anforderungen des GEG erfüllt werden. Mustervordrucke für die Nachweisführung finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (www.um.baden-wuerttemberg.de) unter dem Stichwort Gebäudeenergiegesetz.

Nach § 23 KlimaG BW und § 1 Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO) besteht eine Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen und größeren Stellplatzanlagen. Dies gilt bei Neubauten von Nichtwohngebäuden und Wohngebäuden sowie größeren Stellplatzanlagen; ebenso bei grundlegender Dachsanierung eines Gebäudes. Die Pflicht greift auch bei Ausbau oder Anbau, sofern hierdurch eine neue zur Solarnutzung geeignete Dach- oder Stellplatzfläche entsteht.

10. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10. Juni 1998

Aus der Baustellenverordnung ergeben sich für Bauherren bzw. deren verantwortlichen Dritten folgende Verpflichtungen:

1. Der zuständigen Behörde (zuständig für Stuttgart ist das Amt für Umweltschutz, Abteilung Gewerbeaufsicht, Gaisburgstraße 4, 70182 Stuttgart) ist spät. 2 Wochen vor Einrichtung einer Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, wenn die in der nachfolgenden Tabelle genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Inhalt der Vorankündigung muss mind. die Angaben nach Anhang I zur BaustellV enthalten. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

2. Für Baustellen, bei denen die in der nachfolgenden Tabelle genannten Voraussetzungen zutreffen, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV enthalten.

3. Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein od. mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Dem Koordinator obliegt die Planung, Organisation und

Überwachung aller Arbeitsschutzmaßnahmen.

4. Bei der Planung der Ausführung von Arbeiten eines Bauvorhabens, insb. der Einteilung von Arbeiten und Bemessung der Ausführungszeiten, sind die allg. Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz zu beachten.

Aktivitäten nach der Baustellenverordnung

Baustellenbedingungen		Berücksichtigung allg. Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung	Vorankündigung	Koordinator	SiGe-Plan	Unterlage (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)
Beschäftigte	Umfang und Art der Arbeiten					
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	ja	ja	nein	nein	nein
mehrerer Arbeitgeber die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	ja	nein	ja
mehrerer Arbeitgeber die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage jedoch besonders gefährliche Arbeiten	ja	nein	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	ja	ja	ja	ja	ja

Anmerkung: Der Einsatz von Nachunternehmern bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern

Anhang I zur Baustellenverordnung – Mindestinhalt der Vorankündigung nach § 2 Abs. 2 der BaustellV:

1. Ort der Baustelle,
2. Name und Anschrift des Bauherrn,
3. Art des Bauvorhabens,
4. Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten,
5. Name und Anschrift des Koordinators,
6. voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten,
7. voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle,
8. Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden,
9. Angabe der bereits ausgewählten Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte.

Anhang II zur Baustellenverordnung – Besonders gefährliche Arbeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 der BaustellenV sind:

Besonders gefährliche Arbeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 sind:

1. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Versinkens, des Verschüttetwerdens in Baugruben oder in Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m ausgesetzt sind,
2. Arbeiten, bei denen Beschäftigte ausgesetzt sind gegenüber
 - a) biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 oder 4 im Sinne des § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung,
 - b) gefährlichen Stoffen und Gemischen im Sinne des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2
 - aa) Nummer 1 Buchstabe a,
 - bb) Nummer 1 Buchstabe f oder Nummer 2 Buchstabe a (jeweils Kategorie 1 oder 2) oder
 - cc) Nummer 2 Buchstabe e, f oder g (jeweils Kategorie 1A oder 1B) der Gefahrstoffverordnung,
3. Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen, die die Festlegung von Kontroll- oder Überwachungsbereichen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen erfordern,
4. Arbeiten in einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
5. Arbeiten, bei denen die unmittelbare Gefahr des Ertrinkens besteht,
6. Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau,
7. Arbeiten mit Tauchgeräten,
8. Arbeiten in Druckluft,
9. Arbeiten, bei denen Sprengstoff oder Sprengschnüre eingesetzt werden,
10. Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen, wenn dazu aufgrund deren Masse kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten oder kraftbetriebene Arbeitsmittel zum anderweitigen Versetzen von Lasten eingesetzt werden.

11. Minderung von Feinstaub

Zur Vermeidung bzw. Verminderung der baubedingten Staubemissionen wird empfohlen rechtzeitig vor Baubeginn einen Staubbminderungsplan mit Überwachungskonzept gemäß dem "Merkblatt zur Staubbminderung auf Großbaustellen" zu erstellen, auch wenn dies in der baurechtlichen Entscheidung nicht verbindlich vorgeschrieben sein sollte. Das Merkblatt ist im Internet erhältlich auf www.stuttgart.de, Suchbegriff Staubbminderung.